

Das Genfer Zoll- und Handelsabkommen in seiner jetzigen Gestalt

Autor(en): **Posse, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **35 (1955-1956)**

Heft 7

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-160438>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dem Grundsatz der einseitigen Beitragspflicht der Arbeitgeber aufgebaut sind, so daß hier einstweilen noch kein «echter» Solidaritätsausgleich vorliegt.

Der rechtliche und organisatorische Stand der privaten Sozialarbeit ist insofern befriedigend, als sich die privaten Institutionen bisher im großen und ganzen behaupten konnten. Die dezentralisierte freiwillige Sozialarbeit trägt den schweizerischen Bedürfnissen eher Rechnung als die staatlich-zentralisierte. Der heutige Stand läßt aber Wünsche offen: Begrüßenswert wäre eine vermehrte und originellere Werbung und eine Koordinierung der Kräfte. Der Staat sollte die in ihrer Existenz bedrängten privaten Institutionen durch Verzicht auf deren Konkurrenzierung mittels Steuergeldern und durch Rückübertragung der Ausführung gesetzlicher Regelungen besser fördern. Grundsätzlich geht im Bereich der Sozialpolitik Vertrag vor Gesetz. Wo Gesetze nötig sind, hat sich der Staat auf Rahmenerlasse zu beschränken, die das bisherige Ergebnis der privaten Sozialarbeit gebührend berücksichtigen. Bei legislatorischen Maßnahmen muß eine interkantonale Koordination mit den auf dem betreffenden Gebiete tätigen privaten Sozialinstitutionen verlangt werden. Bei der Weiterentwicklung der Institution der Familienausgleichskassen ist unbedingt die finanzielle und administrative Beteiligung der Arbeitnehmer zu befürworten.

Fritz Rieter

DAS GENFER ZOLL- UND HANDELSABKOMMEN IN SEINER JETZIGEN GESTALT

VON HANS POSSE

Vorbemerkung

Am 28. Oktober beginnt in Genf die 10. ordentliche Session des GATT. Neben den üblichen Traktanden werden zwei wichtige materielle Fragen zur Behandlung kommen, nämlich ein Gesuch der Benelux um Bewilligung des Agrarschutzes durch mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen, obwohl die Währungslage dieser Gruppe die Ausnahmewilligung nicht rechtfertigt. Es soll ferner das Procedere für die Verhandlungen der nächsten Zollkonferenz festgelegt werden, die voraussichtlich im Januar 1956 stattfindet.

Deshalb mögen die folgenden Darlegungen in diesem Zeitpunkt besondere Beachtung finden.

Schriftleitung

Zwei Gebiete der staatlichen Einflußnahme auf den Außenhandel sind es, die dem GATT, dem Genfer internationalen Zoll- und Handelsabkommen, Form und Inhalt verliehen haben: einmal dasjenige der Einfuhrbeschränkungen und der Ausfuhrförderung und dann das des Zollregimes. Das Genfer Abkommen entstammt ebenso wie die niemals ratifizierte Havanna-Charta einer Zeit, in der die an ihnen beteiligten Regierungen sich noch vom Geiste der ökonomischen Li-

beralität leiten ließen. Das GATT verfolgte daher das Ziel, die Einfuhrschranken und das Zollniveau nach Möglichkeit niedrig zu halten. Wir sagten: nach Möglichkeit, denn zu dem Abkommen waren von Anfang an zu zahlreiche Staaten mit voneinander fundamental abweichenden Wirtschaftssystemen zusammengeschlossen, als daß die Grundsätze der Freizügigkeit hätten in Reinkultur stipuliert werden können. In das GATT nahm man infolgedessen, um seine Mitglieder an der Stange halten zu können, von vorneherein eine an Menge und Gewicht beträchtliche Zahl von Ausnahmen auf. Sie gestatteten den Vertragsstaaten die Beibehaltung oder die Neuschaffung von Einfuhrbeschränkungen und bildeten von eh und je für zünftige Freihändler einen Stein des Anstoßes.

Seit der ersten Formulierung des GATT im Jahre 1947 hatte sich zudem im Laufe der Zeit die handelspolitische Situation der Welt zusehends verschlechtert. An die Stelle der bisher nach dem Kriege von den Regierungen gepflogenen Zusammenarbeit und Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Nachbarn traten wachsend Egoismus und Autarkie. Die Delegationen der Mitgliedstaaten zogen zu den seit 1947 turnusmäßig wiederholten Konferenzen von Annecy und Torquay immer wieder mit der mehr oder minder ehrlichen Absicht, einen Kreuzzug gegen die Erschwerungen des Warenverkehrs über die Grenzen zu führen; und immer wieder kehrten sie nach langen und ergebnisarmen Debatten mit mehr oder minder leeren Händen nach Hause zurück. Unter diese unerfreuliche Entwicklung hat die letzte GATT-Konferenz, die von Anfang November 1954 bis zum 7. März 1955 in Genf tagte, im Negativen vorläufig den Schlußpunkt gesetzt.

Jedenfalls ist das Hauptziel, das Streben nach einer «Härtung» des GATT, nicht erreicht worden. Nach wie vor können die Vertragspartner «zum Schutze der Zahlungsbilanz» *Einfuhrbeschränkungen* in der Form von Kontingenten erlassen. Ja, man hat sogar in Genf vorsorglich für die Zeit eines etwaigen Überganges einzelner GATT-Staaten zur Konvertibilität ihrer Währung, wie er der Notwendigkeit zum Schutze der Zahlungsbilanz den Boden entziehen müßte, die geniale Institution des «Waivers» ersonnen; in einem festgelegten Ausnahmeverfahren ermächtigt dieser den Antragsteller, Einfuhrbeschränkungen allgemein «aus wirtschaftlichen Gründen» aufrechtzuerhalten.

Auch der von den vereinigten Industriegruppen Europas ihren Regierungen wiederholt nachdrücklich empfohlene Versuch, den einen echten Wettbewerb verfälschenden Manipulationen der staatlichen *Ausfuhrförderung* zu Leibe zu gehen, ist in Genf mißlungen. Etwas Greifbareres als eine lahme «moralische» Verurteilung derartiger Praktiken, wie sie im Völkerleben nie einen bleibenden Ein-

druck zu hinterlassen pflegt, war nicht durchzusetzen. Schließlich sind für sogenannte «primary products» sogar Subventionen ausdrücklich als berechtigt anerkannt worden.

Nicht viel besser als bezüglich der bisher behandelten Materien sieht es auf dem *zollpolitischen Gebiet*, dem anderen Eckpfeiler des GATT, aus. Die Konferenz darf es nicht als Verdienst für sich in Anspruch nehmen, daß sie die gelegentlich der früheren Zusammenkünfte in Genf, Annecy und Torquay vereinbarten Zollkonzessionen für weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 1957 aufrechterhalten hat. Denn das GATT als Ganzes hat während seines bisherigen Lebens trotz der ihm innewohnenden Unvollkommenheiten in den ökonomischen Beziehungen der Völker untereinander so tief Wurzeln geschlagen, daß keiner der Verhandlungspartner mit der Weigerung zum Bestehenlassen seiner zollpolitischen Zugeständnisse ein Scheitern der Konferenz hätte riskieren dürfen. Aber es ist überaus bezeichnend für die lückenhafte Bereitschaft zur Integration, daß man in Genf auch hier, wie es im vertrauten Jargon auf der internationalen Bühne so trefflich heißt: «im Interesse der größeren Elastizität», eine Hintertür zu öffnen verstanden hat. Geltende Zollbindungen können nämlich ohne Genehmigung der Vertragspartner gegen Einräumung von Ausgleichsgaben gelöst werden, wenn die Absicht dazu innerhalb einer bestimmten Frist vor Ablauf der Verlängerungsperiode notifiziert worden ist. Mit Einwilligung der Kontraktanten dürfen sie in Zukunft beim Vorliegen besonderer Umstände (wie z. B. beim Übergang vom spezifischen zum Wertzollsystem oder bei besonders dringlichen wirtschaftlichen Notwendigkeiten) sogar während der Dauer ihrer festen Bindung zurückgezogen werden. Unter den in der Konferenz obwaltenden Umständen war es auch nur zu begreiflich, daß man die als «Pflimlinplan» bekannte und seit Jahren langatmig erörterte kollektive Zollsenkung «sine die» vertagen mußte. Schließlich ist auch diesmal ein gegen die in ihrer Willkürlichkeit abscheulichen Präferenzen Ottawascher Prägung im britischen Weltreich unternommener Vorstoß vom Commonwealth erfolgreich abgewehrt worden; man hat sogar darüber hinaus Großbritannien in zwei Sonderfällen die Genehmigung zu weiterer Durchbrechung seiner Meistbegünstigungspflicht erteilt.

In der Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Inhalt der neuen Genfer Vereinbarungen wird von den amtlichen Stellen mit Vorliebe das Wort «Kompromiß» zur Kennzeichnung des Verhandlungsergebnisses verwandt. Die Quintessenz eines Kompromisses besteht darin, daß die Opfer sich durch Gewinne ausgleichen lassen müssen. Gegenüber den zu Genf begangenen Sünden wider den Geist der Liberalität und Toleranz im internationalen Warenverkehr wiegen allerdings die wenigen positiven Resultate nur leicht, die auf

der Konferenz erzielt werden konnten. Trotzdem können sie von der Objektivität der Berichterstattung eine Erwähnung verlangen. Da ist es in erster Linie zu begrüßen, daß man an die Stelle des bisherigen Zoll- und Handelsabkommens ohne eigenen Rechtscharakter gleichsam in der Form einer Leihgabe der Havanna-Charta eine eigene GATT-Organisation mit ständigem Sekretariat, die OTC (Organisation for Trade Cooperation) gesetzt hat. Ob es ihr gelingen wird, ihrem euphonischen und verpflichtenden Namen Ehre zu machen und der Liberalität im Kampfe gegen retardierende und zentrifugale Tendenzen der Hydra von Einzelstaaten zum Siege zu verhelfen, kann erst die Zukunft lehren. Ebenso ist es wertvoll und exportpolitisch förderlich, daß bei der Lösung von Zollbindungen nicht nur wie bisher diejenigen Vertragspartner, mit denen bilateral die Tarifabreden vereinbart waren, sondern auch die Hauptlieferanten zur Erhebung von Ausgleichsansprüchen befugt worden sind. Das Vertragswerk von Genf hat auch sonst hier und dort gewisse, im ganzen nicht wesentliche Verbesserungen erfahren.

Trotz der in ihren großen Posten negativen Bilanz, die aus den Konferenzergebnissen abgeleitet werden mußte, möchte der Verfasser nicht mißverstanden werden: das GATT ist in seiner heutigen Fassung unzureichend und fehlerhafter, als es seine früheren Formulierungen waren; aber auf es als eine der wenigen Regelungen im Außenhandelsgebiet mit weltweiter Geltung verzichten sollte man unter gar keinen Umständen. Auch in seiner geltenden Gestalt ist es immer noch einem vertragslosen Zustand bei weitem vorzuziehen. Schon seine Eigenschaft ist unbezahlbar, einen Treffpunkt für die Regierungen zur Aussprache über ökonomische Probleme und zur Verständigung in wirtschaftlichen Streitfällen zu bilden. Dazu kommt endlich, daß wir die Hoffnung auf ein in der Zukunft bekömmlicheres Klima der internationalen Handelspolitik nicht aufgeben wollen, das es erlaubt, dann mit Erfolg an eine «Härtung» des GATT heranzutreten.